



An den Grossen Rat

16.5518.02

BVD/P165518

Basel, 2. November 2016

Regierungsratsbeschluss vom 1. November 2016

Interpellation Nr. 119 von Pascal Pfister betreffend „Zusammenarbeit mit Uber bei NordwestMobil“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 19. Oktober 2016):

«NordwestMobil» ist ein interessantes Innovationsprojekt der PostAuto AG in Kooperation mit dem Touring-Club Schweiz und den Basler Verkehrsbetrieben BVB. Kern davon ist ein Routenplaner auf dem Smartphone, der verschiedene Verkehrsmittel in der Region Nordwestschweiz vergleicht und miteinander verbindet. In einem Pilotprojekt soll die „Mobilitäts-App der Zukunft“ entwickelt werden. Zu den Projektpartnern gehören unter anderen Mobility, die 33er Taxi, die Fachhochschule Nordwestschweiz und das Bau- und Verkehrsdepartment des Kantons Basel-Stadt (BVD) (<https://www.nordwestmobil.ch/de/Partner/index.php>, Stand 13.10.16). Projektpartner ist auch die Firma Uber, deren umstrittene Geschäftspraktiken bereits Inhalt einer an den Regierungsrat überwiesenen Petition (P 342/15.5480.02) sowie der Interpellation Nr. 69 von Kerstin Wenk (16.5242.02) waren. Im Bericht der Petitionskommission heisst es: „Eine proaktive Untersuchung, ob die Gesetze [von Uber] eingehalten werden, wäre erwünscht.“ In der Antwort auf die Interpellation wird festgehalten: „Verantwortlich für die Vollstreckung von Verfügungen der SUVA bezüglich des versicherungsrechtlichen Status (unselbstständig/ selbstständig) für alle Uber-Fahrerinnen und -Fahrer ist die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA ZH). (...) Bei einem vorliegenden Entscheid der SUVA orientiert die Ausgleichskasse Basel-Stadt (AK BS) lediglich Uber und die SVA ZH, damit die AH-VBeitragsunterstellung von Uber eingeleitet werden kann.»

Der Interpellant ist erstaunt und befremdet, dass in diesem Projekt unter Federführung von staatsnahen Betrieben wie PostAuto und BVB mit der Firma Uber zusammengearbeitet wird. Uber steht, wie zum Beispiel im Petitionsbericht nachzulesen ist, unter dem Verdacht gegen geltende Gesetze wie das Arbeitsrecht, das Sozialversicherungsrecht, Steuergesetze (MwSt) und die Arbeitszeit- und Ruheverordnung (ARV 2) zu verstossen. Die entscheidende Frage, ob Uber gewerbsmässigen Personentransport betreibt, ohne diesen als solchen zu deklarieren, wurde bis jetzt nicht abschliessend beurteilt. Selbstverständlich gilt auch in diesem Fall rein rechtlich die Unschuldsvermutung. Dass aber von Seiten der Behörden diese Fragen zurzeit abgeklärt werden, sollte auch PostAuto und den anderen federführenden Projektpartnern bewusst sein. In diesem Zusammenhang ist es absolut unverständlich, dass die Zusammenarbeit mit Uber nicht auf Eis gelegt wird und bei einer Bestätigung der Gesetzesverstösse unverzüglich beendet wird. Insbesondere die vermuteten Verstösse gegen die ARV 2, welche in erster Linie der Sicherheit im Strassenverkehr dient, müssten bei einem qualitätsbewussten Unternehmen wie PostAuto die Alarmglocken schrillen lassen. Die jetzige Position ist verantwortungslos.

In diesem Kontext bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgenden Fragen.

1. Kennt der Regierungsrat das Gutachten „Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Fragen bei Uber Taxifahrer/innen“ von Kurt Pärli, Professor für Soziales Privatrecht an der Universität Basel vom 10. Juli 2016?
2. Im genannten Gutachten wird festgestellt, dass Uber eindeutig als Arbeitgeber anzusehen ist. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus dieser Feststellung?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Beteiligung der Firma Uber am Projekt «NordwestMobil» unter Federführung der PostAuto AG?

4. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass die genannte Zusammenarbeit auf Eis gelegt wird, bis die Vorwürfe an Uber entweder bestätigt oder widerlegt sind?
5. Teilt der Regierungsrat die Sicht des Interpellanten, dass insbesondere die Nicht-Beachtung der ARV 2 ein grosses Sicherheitsrisiko im Strassenverkehr darstellen würde?
6. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen, um die Einhaltung der ARV 2 zu garantieren?
7. Wie viele SUVA-Verfahren, die Uber-Fahrer betreffen, wurden von der AK BS an die SVA ZH weitergeleitet? Mit welchem Ergebnis?
8. Inwiefern kommt der Regierungsrat dem Wunsch der Petitionskommission nach einer proaktiven Untersuchung von möglichen Gesetzesverstößen durch Uber nach?

Pascal Pfister

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Die Mobilitätsformen sind im Umbruch und zahlreiche neue Akteure mit neuartigen Geschäftsmodellen drängen auf den Markt. Der Regierungsrat will diese Entwicklung aktiv begleiten und mitgestalten, um für die Bevölkerung ein optimales Mobilitätsangebot zu erzielen. In diesem Sinne hat er zum Beispiel das stationsungebundene Carsharing mit dem Pilotversuch von Catch-a-car in Basel unterstützt. Catch-a-car ist inzwischen in Basel erfolgreich etabliert und wird demnächst auch in Genf starten.

Auch verkehrsmittelübergreifende Informationsplattformen wie die App „NordwestMobil“ oder neuartige Fahrdienste wie Uber können grundsätzlich dazu beitragen, die Verkehrssituation in der Region Basel weiter zu verbessern. Beide Projekte sind vollständig privatwirtschaftlich organisiert und werden vom Kanton Basel-Stadt nicht finanziell unterstützt. Dabei erachtet es der Regierungsrat als selbstverständlich, dass solche neuartigen Angebote sämtlichen gesetzlichen Vorgaben entsprechen müssen.

Zu den einzelnen Fragen können wir wie folgt Stellung nehmen:

1. *Kennt der Regierungsrat das Gutachten „Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Fragen bei Uber Taxifahrer/innen“ von Kurt Pärli, Professor für Soziales Privatrecht an der Universität Basel vom 10. Juli 2016?*

Das Gutachten von Professor Kurt Pärli ist öffentlich zugänglich und den zuständigen Behörden bekannt.

2. *Im genannten Gutachten wird festgestellt, dass Uber eindeutig als Arbeitgeber anzusehen ist. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus dieser Feststellung?*

In der Beantwortung der Interpellation Nr. 69 Kerstin Wenk betreffend Uber als Arbeitgeber führte der Regierungsrat am 1. Juni 2016 aus, dass die SUVA gemäss ihrem erstmal im März 2015 getroffenen Entscheid Uber-Fahrerinnen und -Fahrer nicht als selbständig erwerbend anerkennt. Dieser SUVA-Entscheid gilt für die ganze Schweiz.

Verantwortlich für die Vollstreckung von Verfügungen der SUVA bezüglich des versicherungsrechtlichen Status (unselbständig/selbständig) für alle Uber-Fahrerinnen und -Fahrer ist die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA ZH). Dies, weil Uber in Zürich seinen einzigen Schweizer Sitz hat und in keinem Verband Mitglied ist, der eine eigene, private AHV-Ausgleichskasse führt.

Die Ausgleichskasse Basel-Stadt kann nicht über Selbständigkeit oder Unselbständigkeit von Uber-Fahrerinnen und -Fahrern entscheiden, sondern leitet Gesuche um Feststellung der Selbständigkeit von Uber-Fahrerinnen und -Fahrern mit Wohnsitz in Basel-Stadt an die SUVA weiter. Beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich ist eine Beschwerde von Uber gegen den SUVA-Entscheid zum Beitragsstatut hängig.

3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Beteiligung der Firma Uber am Projekt «NordwestMobil» unter Federführung der PostAuto AG?

Diese App ist ein Pilotprojekt von PostAuto Schweiz in Kooperation mit dem TCS und den Basler Verkehrsbetrieben. Darüber hinaus beteiligen sich 10 weitere Partner wie ParkU, sharoo oder flinc an der Pilotphase. Wichtig ist dem Regierungsrat, dass nicht nur Uber, sondern mit dem 33er-Taxi auch ein konventionelles Taxi-Unternehmen Partner ist. Falls sich herausstellen sollte, dass Uber nicht gesetzeskonform arbeitet, müsste Uber sein Geschäftsmodell selbstverständlich anpassen.

4. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass die genannte Zusammenarbeit auf Eis gelegt wird, bis die Vorwürfe an Uber entweder bestätigt oder widerlegt sind?

Wie der Interpellant richtig ausführt, wird in hängigen Verfahren zurzeit geklärt, ob sich Uber gesetzeskonform verhält. „NordwestMobil“ soll über Verbindungen mit möglichst allen Verkehrsmitteln und Kombinationen informieren. Die Verkehrsteilnehmenden entscheiden dann selber, welches Verkehrsmittel sie nutzen. Sollten Gerichte abschliessend feststellen, dass sich Uber nicht gesetzeskonform verhält, so geht der Regierungsrat davon aus, dass Postauto Schweiz die Zusammenarbeit sistiert, bis Uber das Geschäftsmodell entsprechend angepasst hat.

5. Teilt der Regierungsrat die Sicht des Interpellanten, dass insbesondere die Nicht-Beachtung der ARV 2 ein grosses Sicherheitsrisiko im Strassenverkehr darstellen würde?

Ein Hauptziel der Arbeits- und Ruhezeitverordnungen (ARV 2) ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit, namentlich die Verhinderung von Übermüdung der berufsmässigen Chauffeurinnen und Chauffeure. Verstösse gegen die entsprechenden Bestimmungen der ARV 2 können demnach ein Sicherheitsrisiko darstellen und werden geahndet.

6. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen, um die Einhaltung der ARV 2 zu garantieren?

Die Kontrolle der Bestimmungen der ARV 2 obliegt der Kantonspolizei. Bei der Verkehrspolizei sind derzeit 15 Verfahren im Zusammenhang mit Uber hängig. Zwei weitere Verfahren hat sie bereits der Strafbefehlsabteilung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt überwiesen. Zudem hat der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die im Kanton auftretenden Fragestellungen im Zusammenhang mit Uber koordiniert.

7. Wie viele SUVA-Verfahren, die Uber-Fahrer betreffen, wurden von der AK BS an die SVA ZH weitergeleitet? Mit welchem Ergebnis?

Bis heute hat die Ausgleichskasse Basel-Stadt zwei Verfahren bezüglich Bestimmung des sozialversicherungsrechtlichen Status an die SUVA weitergeleitet. Das Ergebnis ist noch offen. Die von der SUVA bereits gefällte Beurteilung deutet jedoch darauf hin, dass die betreffenden Uber-Fahrerinnen und -Fahrer nicht als selbständig erwerbend anerkannt werden. Offen bleibt der Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich und allenfalls der nächsten gerichtlichen Instanz.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

8. Inwiefern kommt der Regierungsrat dem Wunsch der Petitionskommission nach einer proaktiven Untersuchung von möglichen Gesetzesverstößen durch Über nach?

Die Antworten zu den vorhergehenden Fragen 6 und 7 zeigen die laufenden Anstrengungen des Regierungsrates.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin